

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**



Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Kinderkrippe, Pius-Kindergarten und Pius-Kinderhort

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Kinderkrippe, Pius-Kindergarten und Pius-Kinderhort Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden erhoben

- Beschaffungskosten (Spiel-, Getränke- und Brotzeitgeld)
- Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

### **§ 2**

#### **Gebührentatbestand**

(1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
2. b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

#### § 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippe

2-3 Stunden	mtl. 175,00 €
3-4 Stunden	mtl. 195,00 €
4-5 Stunden	mtl. 215,00 €
5-6 Stunden	mtl. 235,00 €
6-7 Stunden	mtl. 255,00 €
7-8 Stunden	mtl. 275,00 €
8-9 Stunden	mtl. 395,00 €
9-10 Stunden	mtl. 315,00 €

b) des Pius-Kindergartens

3-4 Stunden	mtl. 85,00 €
4-5 Stunden	mtl. 94,00 €
5-6 Stunden	mtl. 103,00 €
6-7 Stunden	mtl. 112,00 €
7-8 Stunden	mtl. 121,00 €
8-9 Stunden	mtl. 130,00 €

c) des Pius-Kinderhortes

1-2 Stunden	mtl. 70,00 €
2-3 Stunden	mtl. 80,00 €
3-4 Stunden	mtl. 90,00 €
4-5 Stunden	mtl. 100,00 €
5-6 Stunden	mtl. 110,00 €

d) des Pius-Kinderhortes – Ferienbetreuung -

2-3 Stunden	mtl. 80,00 €
3-4 Stunden	mtl. 90,00 €
4-5 Stunden	mtl. 100,00 €
5-6 Stunden	mtl. 110,00 €
6-7 Stunden	mtl. 120,00 €

Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden gemäß § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) wie folgt erhoben:

Bis 29 Tage = 1 Monat entspricht 1 Monat der gebuchten Stunden

Bis 44 Tage = 2 Monat entspricht 2 Monat der gebuchten Stunden

Ab 45 Tage = 3 Monat entspricht 3 Monat der gebuchten Stunden

Die Buchungstage werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld, ein Getränkegeld und ein Brotzeitgeld zu entrichten. Die Beschaffungskosten betragen monatlich für den Besuch

a) der Kinderkrippe

Spielgeld 5,00 €

Getränke- und Brotzeitgeld 3,00 €

b) des Pius-Kindergarten

Spielgeld 5,00 €

Getränkegeld 2,00 €

b) des Pius-Kinderhort

Spielgeld 5,00 €

Getränkegeld 2,00 €

Brotzeitgeld 4,00 €

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind monatlich zu entrichten (gestaffelt nach der Anzahl der gebuchten Essen)

a) der Kinderkrippe 2,50 €

b) des Pius-Kindergarten 2,50 €

b) des Pius-Kinderhort 3,00 €

Bei entschuldigter Abwesenheit bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgt keine Berechnung.

(4) Wird die Buchungszeit unbegründet 2-mal oder öfters überschritten, ist die entsprechende tatsächliche Benutzungsgebühr zu entrichten

(5) Für Umbuchungen im laufenden Kindergartenjahr wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Umbuchungen im September sind kostenfrei.

## **§ 6 Ermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder wie folgt ermäßigt:

a) in der Kinderkrippe	82,00 €
b) im Pius-Kindergarten	34,00 €
b) im Pius-Kinderhort	36,00 €

(2) Die Gebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf die Betreuungsgebühren nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Die Regelungen des Art. 23 Abs.3 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gelten entsprechend.

### **§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und Abs. 2 Buchst. a), b), c) werden in 12 gleichen Monatsraten erhoben und sind jeweils zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Buchst. d) sind anteilig jeweils zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 3 (Essensgeld) werden zum 15.11.; 15.02.; 15.05. und 15.08. rückwirkend zur Zahlung fällig.

(4) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren, bzw. im SEPA-Lastschriftverfahren.

### **§ 8 Auskunftspflichten**

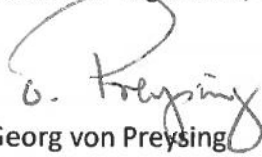
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gmund a. Tegernsee die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Kindergartengebührensatzung vom 21.02.2006 und die Hortgebührensatzung vom 25.04.2007 außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den 15. Mai 2013

  
Georg von Preysing  
Erster Bürgermeister